



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. August 2024 zur Einreichung von Interessenbekundungen für das**

# **Programm „Ausbildungswege NRW“**

**in der Förderphase 2021-2027.**

## **1. Ausgangslage und Förderziel**

Die absolute Zahl Erwachsener zwischen 20 und 34 Jahren ohne Berufsabschluss steigt seit dem Jahr 2015 kontinuierlich an. In Nordrhein-Westfalen lag im Jahr 2022 der Anteil der jungen Menschen ohne Berufsabschluss bei 22,6 %<sup>1</sup>. Zugleich wird in immer mehr Betrieben, Branchen und Einrichtungen händeringend nach Fachkräften gesucht. Eine Ausbildung ist und bleibt von besonderer Bedeutung für die Gewinnung von dringend benötigten Fachkräften. Ein Garant für den wirtschaftlichen Erfolg in Deutschland ist der Bildungsmix aus beruflichen und akademischen Fachkräften.

Laut den Zahlen der Bundesagentur für Arbeit geht die Zahl junger Menschen, die sich für eine berufliche Ausbildung interessieren, in den vergangenen Jahren bis 2022 zurück. Zugleich spitzen sich Passungsprobleme auf dem Ausbildungsmarkt zu und eine große Anzahl der Ausbildungsinteressierten, bleibt trotz dem Angebot unbesetzter Ausbildungsstellen „unversorgt“. Hinzukommt, dass trotz der grundsätzlich verbesserten Chancen für Ausbildungsinteressierte auf dem Ausbildungsmarkt die Bildungsgänge im Übergangssektor der Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen seit über einem Jahrzehnt nur wenig von ihrem Umfang verloren haben<sup>2</sup>. Einer beträchtlichen Zahl von jungen Menschen gelingt es auch nach Teilnahme an den drei aufeinander aufbauenden Bildungsgängen des Übergangssektors nicht, in eine qualifizierende Berufsausbildung einzumünden<sup>3</sup>.

Ziel der Ausbildungs- und Arbeitsmarktpolitik in NRW ist es, jedem jungen Menschen eine passende Perspektive auf dem Weg in die Ausbildung aufzuzeigen und allen ausbildungswilligen jungen Menschen das Angebot einer verbindlichen Ausbildungsperspektive zu unterbreiten und einen Betrag dazu zu leisten, die Übergänge in Ausbildung zu erhöhen. Junge Menschen sollen gezielt erreicht werden, für berufliche Ausbildung gewonnen und mit Angeboten eines passgenauen Matchings unterstützt werden. Zugleich sollen Unternehmen Unterstützung bei der Besetzung ihrer unbesetzten Ausbildungsstellen erhalten.

Mit bedarfsorientierten Coachingangeboten können die individuelle Ansprache und Begleitung von Ausbildungsinteressierten flexibel am Übergang Schule-Beruf eingesetzt werden und ein erfolgreiches Matching zwischen Ausbildungssuchenden und Betrieben realisiert werden. Coachingangebote integrieren sich dabei nachhaltig in die örtlichen Strukturen und institutionellen Gegebenheiten, unterstützen die lokalen Angebote, binden die regionalen und kommu-

<sup>1</sup> Vorläufiger Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2024, S. 265.

<sup>2</sup> vgl. Euler, Prof. Dr. Dieter: Die Rolle des Berufskollegs im nordrhein-westfälischen Bildungssystem. Leistungspotenziale, Herausforderungen und Ansätze zur Weiterentwicklung. Düsseldorf, Essen 2022, S. 52.

<sup>3</sup> vgl. Euler, Prof. Dr. Dieter: ebenda, S. 53, 74.



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



nenen Akteure gezielt ein und nehmen sowohl die individuelle Sicht der Ausbildungsinteressierten und deren Unterstützungsbedarfe als auch die Betriebssicht und die Erfordernisse der Unternehmen in den Blick.

Die Landesregierung fasst in diesem Aufruf ab 2025 ihre landesweiten und seit 2023 erprobten Coachingangebote für Ausbildungsinteressierte im Programm „**Ausbildungswege NRW**“ zusammen.

Mit dem landesweiten Förderangebot „**Ausbildungswege NRW**“ sollen junge Menschen mit Hilfe von „Coaches“ beim Übergang in Ausbildung individuell, bedarfsorientiert und flankierend begleitet werden. Das Angebot richtet sich dabei an

- unversorgte ausbildungsinteressierte junge Menschen und
- auch an ausbildungsinteressierte Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen des Übergangssektors an den Berufskollegs.

Das Coachingangebot wird ergänzt, durch die Förderung von trägergestützten betrieblichen Ausbildungsangeboten. Mit Hilfe dieser Förderungen können die Coachingteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie ausbildungssuchende Unternehmen bedarfsgerecht unterstützt werden.

## **2. Grundlage der Förderung**

Die unter diesem Aufruf geförderten Projekte werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2021 bis 2027 (ESF-Förderrichtlinie 2021 bis 2027, Programm 6.6.) mitfinanziert. Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung ist die Landeshaushaltsordnung NRW, die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (AN-Best-ESF).

## **3. Gegenstand der Förderung**

### **3.1. Fachliche Grundkonzeption**

Mit dem Programm „Ausbildungswege NRW“ werden die folgenden Programmbausteine gefördert:

- Coaching- und Vermittlungstätigkeiten (a), die die Ansprache, das Profiling, die Begleitung und Vermittlung von Ausbildungssuchenden, die Akquise von Ausbildungsplätzen sowie das Matching von Bewerbern/Bewerberinnen und Unternehmen beinhalten (ab dem 01.01.2025 bis 31.12.2027)
- Trägergestützte Ausbildung in Vollzeit oder Teilzeit (b) (ab dem 01.10.2025, ab dem 01.10.2026 und ab dem 01.10.2027, jeweils für bis zu 11 Monate)



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Verteilung der jeweiligen Personalstellen für die Coaching- und Vermittlungstätigkeiten sowie die Verteilung der zur Verfügung stehenden Förderung trägergestützter betrieblicher Ausbildungsplätze sind auf die einzelnen Agenturbezirke in Nordrhein-Westfalen festgelegt. Neben einzelnen Trägern können auch Trägerverbände ihr Interesse zur Durchführung eines Projektes bekunden. Bei Trägerverbänden ist ein Zuwendungsempfänger (Antragssteller) zu bestimmen. Die jeweilige Verteilung ist der Anlage 1 zum Programmaufruf zu entnehmen.

Der Zuwendungsempfänger erhält die Förderung für Coaching- und Vermittlungstätigkeit durch den ESF/das Land sowie die Förderung für die trägergestützte betriebliche Ausbildung, von welchen er die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung durch den ESF/das Land, an das jeweilige ausbildende Unternehmen weiterleitet.

Zur Förderung der trägergestützten betrieblichen Ausbildungen schließen ausbildende Unternehmen als Weiterleitungspartner einen Ausbildungsvertrag über eine betriebliche Ausbildung mit dem jungen Menschen ab. Der Zuwendungsempfänger schließt mit dem Weiterleitungsempfänger (ausbildendes Unternehmen) einen Weiterleitungsvertrag für die Förderung eines trägergestützten betrieblichen Ausbildungsplatzes ab.

## **Inhalt und Zielsetzung der geförderten Programmbausteine**

### **a. Coaching- und Vermittlung**

Die Coaching- und Vermittlungstätigkeiten werden von „Coaches“ umgesetzt und richten sich in den Agenturbezirken in allen dazugehörigen Gebietskörperschaften an **ausbildungsinteressierte junge Menschen**, dies sind insbesondere

- unversorgte ausbildungssuchende junge Menschen und
- ausbildungsinteressierte Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen des Übergangssektors der Berufskollegs (Ausbildungsvorbereitung Vollzeit (AV VZ), Berufsfachschulen (BFS 1 und BFS 2)

### **Inhalte und Zielsetzung:**

Im Rahmen des Förderbausteins „Coaching und Vermittlung“ werden die Zielgruppen durch ein individuelles bedarfsorientiertes Coaching auf ihrem Weg in eine berufliche Anschlussperspektive begleitet und unterstützt. Mit den Mitwirkenden wird u.a. ein Profilingverfahren durchgeführt, um die beruflichen Neigungen, Interessen und Wünsche zu ermitteln. Auf dieser Grundlage werden die teilnehmenden jungen Menschen mit einem individuellen Coaching unterstützt, einen Ausbildungsplatz in einem Unternehmen passgenau in einem sie interessierenden Ausbildungsberuf zu finden. Die Ausgestaltung des Coachingprozesses orientiert sich dabei an den Bedarfen und der aktuellen Situation des jungen Menschen und wird zwischen Teilnehmenden und Coach abgestimmt.



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Coaches arbeiten, ausgehend vom individuellen Bedarf der jungen Menschen, eng mit den Beratungs- und Integrationsfachkräften der Agenturen für Arbeit/Jobcenter/Jugendberufsagenturen, den Leitungen, Lehrkräften und Multiprofessionellen Teams an den Berufskollegs sowie diversen Akteuren des Ausbildungsmarktes (z.B. Unternehmen, Kammern, Regionalagenturen, Fachverbänden, Innungen/Kreishandwerkerschaften, Berufskollegs, regionalen Ausbildungskonsensen, kommunalen Koordinierungen, weiteren Bildungsträgern etc. ...) zusammen,

Eine wichtige Voraussetzung dazu ist, dass die teilnehmenden Träger im regionalen Ausbildungsmarkt verankert und vernetzt sind.

Durch die zielgerichtete individuelle Begleitung im Rahmen des Coachings soll für jeden Teilnehmenden eine Anschlussmöglichkeit in eine berufliche Ausbildung realisiert werden. Dazu werden ausbildungssuchende und ausbildungsinteressierte junge Menschen an den verschiedenen Orten angesprochen und über die Chancen einer Ausbildung sowie über die Unterstützungsmöglichkeit des Coachings informiert.

Ziel des Coachings ist prioritär, die Teilnehmenden in Berufliche Ausbildung (dual/schulisch) zu vermitteln (ggf. mit Unterstützung von Förderinstrumenten z.B. Assistierte Ausbildung (AsA)) oder subsidiär mit Hilfe landesgeförderter betrieblicher Ausbildungsplätze (trägergestützte betriebliche Ausbildungsplätze) einen Ausbildungsbetrieb zu finden.

Darüber hinaus kann eine Vermittlung auch in z.B. ein (duales) Studium erfolgen.

Für diejenigen, die aus persönlichen Gründen keine Ausbildungsperspektive (mehr) anstreben, werden ggf. in Zusammenarbeit mit den örtlichen Agenturen für Arbeit/Jobcentern weitere Anschlussperspektiven gesucht (z.B. Weitergabe an die Arbeitsvermittlung, FSJ).

Für Teilnehmende, für die sich während des Coachingprozesses abzeichnet, dass sie für das erfolgreiche Absolvieren ihrer Ausbildung die Unterstützung durch ausbildungsfördernde Instrumente benötigen, können bestehende Programme zur Zielerreichung hinzugezogen werden. Somit können bei Bedarf und in Absprache mit den örtlichen Agenturen für Arbeit/Jobcentern auch andere Regelangebote des Sozialgesetzbuches (SGB), die zu einem Berufsabschluss führen (z.B. Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE)) geprüft und genutzt werden.

Mit denjenigen Teilnehmenden, bei denen sich während des Coachingprozesses herausstellen sollte, dass sie noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen, wird in Absprache mit den örtlichen Agenturen für Arbeit/Jobcentern eine Teilnahme an berufsvorbereitenden Angeboten und/oder beruflichen Qualifizierungen geprüft (z.B. Einstiegsqualifizierung (EQ), BvB, Werkstattjahr). Im Rahmen des Programms soll auch eine enge Zusammenarbeit mit anderen Förderprogrammen des Landes erfolgen.

Damit fügt sich das Programm in bestehende Strukturen vor Ort ein, nutzt Synergien und ergänzt bundes-, landes- sowie regionale Angebote und Netzwerke.



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Aufgaben der Coaches sind insbesondere:

- Ansprache unversorgter ausbildungssuchender junger Menschen und ausbildungsinteressierter Schülerinnen und Schülern aus den Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung (Anlage A, APO-BK) und der Berufsfachschule (Anlage B, APO-BK)
  - Information zu den Zielen und zur Teilnahme am Programm
  - Zusammenarbeit mit den Beratungsfachkräften der Agenturen für Arbeit/Jobcenter und den Lehr- und Fachkräften an den Berufskollegs zur zielgruppengerechten Ansprache und Akquise der ausbildungsinteressierten jungen Menschen
  
- Clearing und Profiling
  - Klärung der Ausgangssituation und Zielentwicklung
  - Kompetenzfeststellung/Stärkenprofil
  
- Coaching und Begleitung
  - Individuelle, bedarfsorientierte Begleitung im Coachingprozess im Hinblick auf die Einmündung in Ausbildung/Ausbildungsperspektive, Information über die Möglichkeiten beruflicher Ausbildung (z.B. Vielfalt der Ausbildungsberufe, ggf. Erarbeitung beruflicher Alternativen, Ausbildung in Teilzeit, Erwerb von Schulabschlüssen während der Ausbildung, Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten)
  - Hilfestellung bei der gezielten Auswahl, Vermittlung, Durchführung sowie bei der Vor- und Nachbereitung von Praktika in Betrieben, zur Anbahnung von Ausbildungsverhältnissen
  - Sozialpädagogische Begleitung und Case-Management als Unterstützungsangebot zum Auf- und Ausbau persönlicher Netzwerke und Verringerung psychosozialer Problemlagen
  - Konkrete Unterstützung zur Inanspruchnahme finanzieller Hilfen
  
- Vermittlung
  - Akquise von Ausbildungsstellen bei Unternehmen
  - Zusammenführung von ausbildenden Unternehmen und ausbildungsinteressierten jungen Menschen, ggf. Heranziehung von Unterstützungsangeboten zur Krisenintervention und Abbruchprävention
  - Information der Unternehmen über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten
  - Unterstützung der Ausbildungsaufnahme auf Seiten der Bewerber/innen und auf Seiten der ausbildenden Unternehmen
  - Vermittlung der Bewerber/innen in betriebliche Ausbildungsverhältnisse



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Qualitätssicherung und Dokumentation
  - Unterstützung des Programm-Monitorings
  - Teilnahme und Mitwirkung an den Angeboten der fachlichen Begleitung von „Ausbildungswege NRW“ der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) und den Angeboten der Regionalagenturen und Kommunalen Koordinierungsstellen in Nordrhein-Westfalen
  - Teilnahme und Unterstützung von Programmevaluationen

#### Zielgruppe:

Die Stellenverteilung gemäß Anlage 1 zum Programmaufruf orientiert sich an den beschriebenen Zielgruppen (unversorgte ausbildungssuchende junge Menschen und Schüler/innen der Bildungsgänge des Übergangssektors an den Berufskollegs) und sieht deshalb eine Differenzierung hinsichtlich der Stellen, ihres Einsatzortes sowie den Zugängen zum Coaching vor:

Das Programm sieht vor, dass die jungen Menschen, die am Coaching teilnehmen, insbesondere zur Zielgruppe der **unversorgten Ausbildungssuchenden (auch Altbewerber)** gehören. Sie haben die allgemeinbildende Schule verlassen bzw. befinden sich im Schulentlassjahr, sind ausbildungsinteressiert und/oder ausbildungssuchend bei den Agenturen für Arbeit/Jobcentern gemeldet. Zusätzlich können trägerspezifische Zugänge zu jungen Menschen, genutzt werden, um ausbildungsinteressierte unversorgte junge Menschen für eine Teilnahme am Programm anzusprechen und bei Bedarf die Vorteile einer Ausbildungssuchendmeldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit/dem Jobcenter vorzustellen.

Weiterhin gehören **Schülerinnen und Schüler aus Bildungsgängen des Übergangssektors** der Berufskollegs zur Zielgruppe. Mit dieser Zielgruppe arbeiten die Coaches als Übergangsloten **vor Ort an den Berufskollegs**, ergänzend und zusätzlich zu dem Angebot der Bildungsgänge, zusammen, um die Übergänge von jungen Menschen in Ausbildung zu erhöhen. Der Übergangssektor schließt die Bildungsgänge am Berufskolleg ein, in denen junge Menschen - neben dem Erlangen von beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten - den ersten, den ersten Erweiterten oder den mittleren Schulabschluss erwerben können (Ausbildungsvorbereitung (AV) Vollzeit, Berufsfachschule 1 (BFS 1) und Berufsfachschule 2 (BFS 2)). Zur Zielgruppe gehören insbesondere junge Menschen, deren Chancen durch eine zusätzliche Unterstützung verbessert werden können.

#### Zugang zum Coaching/Begleitung:

Die Aufnahme ins Coaching erfolgt für die **unversorgten ausbildungssuchenden jungen Menschen** u. a. **mit Unterstützung der örtlichen Agentur für Arbeit/gemeinsamen Einrichtung/zugelassenen kommunalen Träger (zKT)** mit der Maßgabe eines niederschweligen, schnellen und persönlichen Kontaktes zu den Coaches. Die Coaches akquirieren auch



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



eigenständig Teilnehmende und tauschen sich über deren Aufnahme mit den jeweiligen Beratungsfachkräften/Integrationsfachkräften aus. Die zuständigen Beratungsfachkräfte der Agentur für Arbeit bzw. Integrationsfachkräfte der Jobcenter prüfen im Einzelfall, ob das Coachingangebot auch ggf. ergänzend und flankierend zu Fördermaßnahmen SGB III oder SGB II erfolgen kann.

**Schülerinnen und Schüler des Übergangssektors an den Berufskollegs, die an dem zusätzlichen Unterstützungsangebot des Coachings teilnehmen wollen, können sich an die Fachkräfte, die beim Thema der Vermittlung in berufliche Ausbildung und Praktika an den beteiligten Berufskollegs mit den jeweiligen Schülerinnen und Schülern zusammenarbeiten (Lehrkräfte, Fachkräfte im multiprofessionellen Team, Beratungsfachkräfte der Agentur für Arbeit), und die Coaches als Übergangsloten vor Ort wenden.**

Generell stimmen die Zuwendungsempfänger die Zusammenarbeit mit Akteuren vor Ort, insbesondere mit den Agenturen für Arbeit, Jobcentern und Berufskollegs ab. Die Regionalagenturen und Kommunalen Koordinierungsstellen in NRW können diesen Prozess unterstützen.

## **b. Förderung der trägergestützten betrieblichen Ausbildung**

### Inhalt und Zielsetzung:

Die trägergestützte betriebliche Ausbildung bietet als Baustein die Umsetzung der Anschlussperspektive für diejenigen unversorgten Ausbildungsinteressierten, die trotz der Unterstützung durch die Coaches keinen betrieblichen Ausbildungsvertrag abschließen konnten.

Das Konzept der trägergestützten betrieblichen Ausbildung schafft durch die intensive Kooperation zwischen dem Träger, dem ausbildenden Unternehmen und der/dem Auszubildenden in den ersten 11 Monaten in der Regel die notwendigen Voraussetzungen, um das Ausbildungsverhältnis anschließend ohne die Unterstützung des Trägers fortführen zu können. Insofern alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind und die Stellungnahme der Beratungsfachkraft bzw. Integrationsfachkraft vorliegt, kann auch eine Wiederaufnahme (z.B. nach Ausbildungsabbruch) in Form einer trägergestützten betrieblichen Ausbildung fortgesetzt werden.

Das Ausbildungsverhältnis wird zwischen dem jungen Menschen und einem ausbildenden Unternehmen nachrangig zum Beginn nicht geförderter betrieblicher Ausbildungsverhältnisse zum 1.10. eines Jahres geschlossen. Die Durchführung der trägergestützten betrieblichen Ausbildung findet gemeinsam mit einem Bildungsträger statt d.h. der Träger ist an der Durchführung der Ausbildung im Betrieb beteiligt, ergänzt diese bei Bedarf durch Stütz- und Förderunterricht in seinen Räumlichkeiten und leistet sozialpädagogische Unterstützung. Weiterhin erhält das ausbildende Unternehmen für die Zeit des trägergestützten betrieblichen Ausbildungsverhältnisses einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung. Es ist ein Kooperationsvertrag zur trägergestützten betrieblichen Ausbildung über die Dauer der Förderung abzuschließen. Beim Förderprogramm Ausbildungswege NRW werden die Coaching- und Vermittlungstätigkeiten gefördert sowie trägergestützte Ausbildung in Vollzeit und Teilzeit. Der Abschluss von



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ausbildungsverträgen, Weiterleitungs- oder Kooperationsverträgen ist dabei nicht als Fördergegenstand in der ESF-Förderrichtlinie genannt und ist somit auch nur mittelbarer Projektzweck. Die Information über den Abschluss eines Vertrages / mehrerer Verträge ist für die Beurteilung der Notwendigkeit der Zuwendung für den Fördergegenstand der trägergestützten Ausbildung zweckdienlich. Der Abschluss eines Vertrages ab dem 01.01. eines Jahres sowie ein möglicher Beginn der Ausbildung vor dem Beginn der Förderung stellt keinen Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns dar.

#### Aufgaben des Trägers sind insbesondere:

Inhalte und Aufgaben des Trägers im Rahmen der trägergestützten betrieblichen Ausbildung sind je nach Bedarf u.a.:

- Beteiligung und Unterstützung der/des Auszubildenden und des Unternehmens während der Förderdauer
- Unterstützung der betrieblichen Praxis durch Stütz- und Förderangebote (je nach Bedarf z.B. fachtheoretische Angebote, Prüfungsvorbereitung, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen)
- Krisenintervention, Angebote zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen
- Gespräche über die Entwicklung der/des Auszubildenden mit der Agentur für Arbeit/dem Jobcenter, Abklärung von möglichen Förderbedarfen in Bezug auf die Anbahnung von AsA ab dem 2. Ausbildungsjahr

Die Förderung trägergestützter betrieblicher Ausbildung erfolgt insbesondere für Coachingteilnehmende, die trotz Bemühungen und Unterstützung der Coaches bis zum 01.09. eines Jahres keinen Ausbildungsplatz finden konnten

#### und

zur Gruppe der sog. Altbewerber gehören (d.h. die mindestens im Vorjahr zum Ausbildungsbeginn die allgemeinbildende Schule verlassen haben und ausbildungssuchend waren)

#### oder

die allgemeinbildende Schule im Jahr des Ausbildungsbeginns nach Sek 1 mit maximal dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (oder niedriger) verlassen haben. Auch zählen junge Menschen ohne allgemeinbildenden Abschluss zur Zielgruppe.

In besonderen Fällen kann nach Entscheidung der Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit/Integrationsfachkräften der Jobcenter von den Kriterien zur trägergestützten betrieblichen Ausbildung abgewichen werden.





**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die trägergestützten betrieblichen Ausbildungsplätze sind ab dem 01.10. eines Jahres nachrangig zur Vermittlung in betriebliche Ausbildungsplätze zu besetzen. Die trägergestützte Ausbildung bildet ein zusätzliches Angebot zur Realisierung der verbindlichen Ausbildungsperspektive, das mit den Angeboten vor Ort - insbesondere BaE - abgestimmt werden muss.

Im Rahmen des Coachingprozesses ist somit kontinuierlich bis zum 01.09. eines Jahres durch die Coaches zu prüfen, ob ein Übergang in eine Berufliche Ausbildung ggf. mit Unterstützung der Regelangebote oder nach Rücksprache mit den Beratungsfachkräften der Agenturen für Arbeit/Integrationsfachkräften der Jobcenter die Teilnahme an einem Regelangebot in Betracht kommen. Die Entscheidung, ob eine trägergestützte betriebliche Ausbildung für einen jungen Menschen in Betracht kommt, soll somit erst nachrangig zum Beginn betrieblicher Ausbildung und zum Start der Regelangebote nach negativer Prüfung einer BaE ab dem 01.09. eines Jahres getroffen werden.

Zudem soll vor Teilnahme an der trägergestützten betrieblichen Ausbildung ab dem 01.10. eines Jahres durch den Bildungsträger eine Stellungnahme der Beratungsfachkraft bzw. Integrationsfachkraft eingeholt werden.

#### Auswahl der Ausbildungsberufe:

Die Ausbildung erfolgt nach BBiG/HWO in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Hinweis: Die Förderung eines Zuschusses zur Ausbildungsvergütung ist aus ESF-fördertechnischen Gründen ausgeschlossen, wenn eine umlagefinanzierte Zahlung der Ausbildungsvergütung erfolgt.

### 3.2. Region/Standort

Die Förderung der (a) Coaching- und Vermittlungstätigkeiten sowie der (b) trägergestützten betrieblichen Ausbildung in Voll- und Teilzeit erfolgt landesweit.

Die Förderung erfolgt pro Agenturbezirk. In jedem der 30 Agenturbezirke in NRW wird ein Projekt gefördert.

Jeder interessierten Teilnehmerin/jedem interessierten Teilnehmer aus jeder dem Agenturbezirk zugehörigen Gebietskörperschaft soll in dem entsprechenden Bezirk eine Teilnahme am Programm durch den Träger/Trägerverbund ermöglicht werden.

Die Verteilung der Stellenanteile für die Coaches und trägergestützten betrieblichen Ausbildungsplätze innerhalb des Agenturbezirks erfolgt bedarfsorientiert durch den Träger/Trägerverbund.

Hinsichtlich der Verteilung der Stellenanteile auf die Berufskollegs mit den entsprechenden Bildungsgängen des Übergangssektors innerhalb der einzelnen Agenturbezirke soll eine bedarfsgerechte Aufteilung zwischen den Träger/Trägerverbund, der örtlichen Schulaufsicht und



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



der für die Berufskollegs zuständigen oberen Schulaufsicht unter Koordination der kommunalen Koordinierungsstelle zur Umsetzung des Programms getroffen werden.

Die konkrete Verteilung der Personalstellen für Coaches und trägergestützten betrieblichen Ausbildungsplätze in den Agenturbezirken für den Durchgang des Programms „Ausbildungswege NRW“ ab dem 01.01.2025 ist der Anlage 1 zu entnehmen.

## **4. Rahmenbedingungen**

### 4.1. Zuwendungsberechtigte

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften

### 4.2. Weiterleitungen von Zuwendungen

- 4.2.1.1. Die Weiterleitung der Zuwendung für Coaching- und Vermittlungstätigkeiten wird unter Beachtung der Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen.
- 4.2.1.2. Die Weiterleitung der Zuwendung für die Ausbildungsvergütung ist ausschließlich an das ausbildende Unternehmen (Weiterleitungspartner) unter Beachtung der Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen.
- 4.2.1.3. Der Bewilligung liegt ein Musterweiterleitungsvertrag bei, beziehungsweise kann bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

### 4.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine gültige AZAV-Zertifizierung ist mit allen Anlagen vorzulegen. In Fällen der Weiterleitung der Zuwendung für Coaching- und Vermittlungstätigkeiten ist ebenfalls vom Weiterleitungspartner eine gültige AZAV-Zertifizierung mit allen Anlagen vorzulegen.

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass während der Durchführung des Projektes keine Einnahmen aus der Projektstätigkeit erwirtschaftet werden (zum Beispiel durch Kursgebühren oder Beratungsdienstleistungen). Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

### 4.4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

#### 4.4.1 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

**Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



#### 4.4.2 Bemessungsgrundlage

Zweckgebundene Spenden Dritter sind bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen und ersetzen nicht den Eigenanteil.

#### **Coaching und Vermittlung**

- Projektmitarbeit:

Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (nur direkte Personalausgaben): FP4 (Anlage 3 der jeweils gültigen ESF-Förderrichtlinie 2021-2027).

Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.

- Restkostenpauschale:

Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben

#### **Trägergestützte Ausbildung**

##### Trägergestützte Ausbildung in Vollzeit

- Standardeinheitskosten für die Ausbildung von Teilnehmenden (nur direkte Personalausgaben): AP1 (Anlage 3 der jeweils gültigen ESF-Förderrichtlinie 2021-2027)
- Restkostenpauschale:

Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz

##### Trägergestützte Ausbildung in Teilzeit

- Standardeinheitskosten für die Ausbildung von Teilnehmenden (nur direkte Personalausgaben): AP2 (Anlage 3 der jeweils gültigen ESF-Förderrichtlinie 2021-2027)
- Restkostenpauschale:

Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Personaleinsatz



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

**Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



#### 4.4.3 Höhe der Förderung

##### **Coaching- und Vermittlung**

Es werden 90 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten und der Restkostenpauschale gewährt.

##### **Trägergestützte Ausbildung in Vollzeit**

Es werden 100 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Ausbildung in Vollzeit und der Restkostenpauschale für trägergestützte Ausbildung gewährt.

##### **Trägergestützte Ausbildung in Teilzeit**

Es werden 100 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Ausbildung in Teilzeit und der Restkostenpauschale für trägergestützte Ausbildung gewährt.

#### 4.4.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sonstige Zuwendungsbestimmungen für Bewilligungen der Förderung (a, b):

- Sofern die Gültigkeit der AZAV-Zertifizierung während des Durchführungszeitraums endet, ist eine neue bzw. verlängerte AZAV-Zertifizierung vor Ablauf der Gültigkeit der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen für die Bewilligung der Förderung trägergestützter Ausbildungsplätze in Voll- und Teilzeit:

Die aufgeführten Unterlagen sind spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres des Beginns der Ausbildung nachzureichen:

- Der Nachweis über die Gewinnung der Jugendlichen durch die Agenturen für Arbeit oder Jobcenter ist zu erbringen.
- Der Ausbildungsvertrag, welcher zwischen dem ausbildenden Unternehmen als Weiterleitungspartner und dem Auszubildenden abgeschlossen wurde, ist mit Bestätigung zur Eintragung bzw. Anmeldung der zuständigen Stelle (in der Regel die jeweilige Kammer) vorzulegen. Bei einem vorzeitigen Ausbildungsabbruch ist das Fehlen der Eintragungs- bzw. Anmeldebestätigung förderunschädlich.



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Der Nachweis, dass es sich um eine Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) anerkannten Ausbildungsberuf handelt, ist zu erbringen.
- Der vollständig ausgefüllte Weiterleitungsvertrag, welcher zwischen Zuwendungsempfängerem und dem ausbildenden Unternehmen abgeschlossen wurde, ist vorzulegen. Der Musterweiterleitungsvertrag für die Weiterleitung der Zuwendung für die Ausbildungsvergütung ist verpflichtend zu verwenden.

#### Nachweis der Ausbildung

- Es ist ein monatlicher Ausbildungsnachweis zu führen. Dieser ist von Auszubildenden und Ausbilder beziehungsweise ausbildenden Unternehmen (Weiterleitungspartner) durch Unterschrift zu bestätigen.
- Der komplette Eintritts- und Austrittsmonat des Auszubildenden wird für die Zuwendung berücksichtigt.
- Eine Besetzung beziehungsweise eine Nachbesetzung des Ausbildungsplatzes kann bis zum 31. Dezember des jeweiligen Ausbildungsjahres erfolgen. Eine Verlängerung der Förderung des Auszubildenden aufgrund von späterer Besetzung beziehungsweise Nachbesetzung ist ausgeschlossen.

Sonstige weitere Zuwendungsbestimmungen für Bewilligungen der Förderung von trägergestützten Ausbildungsplätzen in Voll- und Teilzeit:

Die aufgeführten Unterlagen sind spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres des Beginns der Ausbildung nachzureichen:

- Der vom Bildungsträger (Weiterleitungspartner), ausbildenden Unternehmen (Weiterleitungspartner) und Auszubildenden unterschriebene Kooperationsvertrag (Zusatzvereinbarung über die Umsetzung der trägergestützten Ausbildung) ist vorzulegen.

#### 4.4.5 Antragsverfahren und Dauer der Förderung

Die Antragsstellung für die jeweiligen Fördergegenstände erfolgt auf Grundlage der Aufforderung zur Antragsstellung durch die ESF-Verwaltungsbehörde bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Hierzu sind jeweils gesonderte Förderanträge (Coachingtätigkeiten in den Bildungsgängen des Übergangssektors der Berufskollegs, Coachingtätigkeiten für unversorgte ausbildungssuchende junge Menschen, trägergestützte Ausbildungsplätze) zu stellen.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



### Dauer der Förderung

Die Coaching- und Vermittlungstätigkeiten beginnen ab dem 01. Januar 2025 und enden am 31. Dezember 2027.

Trägergestützte Ausbildung in Vollzeit oder Teilzeit werden jeweils ab dem 01.10.2025, ab dem 01.10.2026 und ab dem 01.10.2027 für bis zu 11 Monate gefördert.

## **5. Interessenbekundungsverfahren**

### 5.1. Verfahren

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur ESF-Förderung zu gewährleisten, wird auf Basis dieses Aufrufs ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Eingehende Interessenbekundungen werden gegenüber ausstehenden Dritten streng vertraulich behandelt.

Grundvoraussetzung für die Abgabe einer Interessenbekundung ist, dass das Projekt thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar ist und mit Ausnahme der Projektkonzeption noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung einer ggf. geforderten Eigenbeteiligung gesichert sein.

Berücksichtigt werden fristgerecht zugewandene Interessenbekundungen soweit diese die formellen und inhaltlichen Vorgaben unter Punkt 5.2 erfüllen.

Es wird ein **zweistufiges** Verfahren durchgeführt.

In einer ersten Verfahrensstufe können Interessenten ihr Interesse durch die Einreichung der nachfolgend genannten aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (siehe Punkt 5.2) in elektronischer Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bekunden. Die Einreichungsfrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Interessenbekundungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Abgabe der Interessenbekundung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Auswahl und Entscheidung obliegen der AG Einzelvorhaben für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Die AG Einzelvorhaben agiert als Gutachtergremium, welches auf Basis der im Aufruf genannten Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz eingereichte Interessenbekundungen prüft und bewertet. Auf dieser Grundlage trifft das unabhängige Gutachtergremium eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit. Die AG Einzelvorhaben behält sich vor, sich bei der Bewertung der eingereichten Projektkonzeptionen durch die Fachreferate beraten zu lassen. Bei Bedarf können die Regionalagenturen, weitere lokale Akteure am Ausbildungsmarkt, die G.I.B. oder andere Fachressorts/-referate hinzugezogen werden. Die Auswahl findet im Rahmen eines fairen, gleichbehandelten und diskriminierungsfreien Bewertungsverfahrens statt. Im Nachgang werden alle interessensbekundenden



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stellen durch die Geschäftsstelle der AG Einzelvorhaben über das Ergebnis des Auswahlprozesses schriftlich informiert.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das Gutachtergremium schließt sich für die ausgewählten interessensbekundenden Stellen die zweite Verfahrensstufe zum regulären Antrags- und Bewilligungsverfahren an.

Sollten vier Monate nach der Aufforderung zur Antragstellung die Antragunterlagen nicht vollständig bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, so erlischt das positive Votum des Gutachtergremiums der AG Einzelvorhaben.

Die entsprechenden Dokumente und ergänzende Hinweise stehen ebenfalls unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-aufrufe> zum Download zur Verfügung. Bitte nutzen ausschließlich diese Formulare, um Ihr Projektvorhaben zu beziffern.

Eventuelle Auflagen aus der ersten Stufe sind dabei zu berücksichtigen. Genaue Anforderungen an die förmlichen Förderanträge werden bei Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags mitgeteilt.

## 5.2. Formelle und inhaltliche Vorgaben

Interessierte reichen zur Abgabe ihrer Interessenbekundung aussagekräftige Bewerbungsunterlagen ein. Diese sind in deutscher Sprache abzufassen. Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind. Eine Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- Formblatt zur Interessenbekundung (Anlage 2)
- Muster Konzeptbeschreibung (Anlage 3)

Die Interessenten erklären im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens, dass sie sowie die Weiterleitungspartner im Falle von Trägerverbänden bezüglich der Coaching- und Vermittlungstätigkeiten sowie der Restkostenpauschale für die trägergestützte Ausbildung über eine gültige AZAV-Zertifizierung zum Zeitpunkt der Abgabe der Interessenbekundung für den jeweiligen Durchführungsort verfügen.

Es erfolgt bei der Bewilligung eine Prüfung der dann vorzulegenden AZAV-Zertifizierungen mit allen Anlagen (Antragsteller und alle Weiterleitungspartner). Diese haben eine Gültigkeit zum Durchführungsbeginn vorzuweisen. Sofern die Gültigkeit der AZAV-Zertifizierung während des Durchführungszeitraums endet, ist eine neue bzw. verlängerte AZAV-Zertifizierung vor Ablauf der Gültigkeit der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen.

Bei der Übermittlung der Interessenbekundungen ist darauf zu achten, dass, sofern mehrere Interessenbekundungen eingereicht werden, pro Agenturbezirk eine separate Einreichung mit den angeforderten Dokumenten erfolgt.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Für die Projektkonzeption ist ausschließlich das als Anlage 3 beigefügte Muster verbindlich zu verwenden. Anhand dieses Dokuments wird die Bewertung der Auswahlkriterien vorgenommen. Werden Fragen nicht beantwortet, so werden diese als nicht erfüllt angesehen. Sollten Anlagen zur Projektkonzeption zugelassen werden, werden diese in der Anlage 3 benannt. Darüber hinaus eingehende Anlagen werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen selbsterklärend verfasst sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen/Nachfragen zulassen. Die Projektkonzeption sollte in aussagekräftiger Form beschrieben werden und die Bearbeitung der genannten Themen/Ziele in diesem Aufruf mittels passender Instrumente/Methoden umfassen. Dabei sind die gewählten Instrumente und Methoden mit Blick auf die im Konzept dargelegte Vorgehensweise zu konkretisieren.

Die nachfolgenden Gliederungspunkte sind verbindlich zu berücksichtigen. Die Auswahl orientiert sich an folgenden Kriterien, die in der Anlage Muster Konzeptbeschreibung enthalten und operationalisiert sind:

- Strategie des Trägers/Trägerverbundes zur Umsetzung des Programms (Ansprache, Begleitung, Vermittlung) für a) unversorgte ausbildungsinteressierte junge Menschen und b) Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen des Übergangssektors der Berufskollegs)
- Erfahrungen des Trägers/Trägerverbundes in der Durchführung von Projekten/Programmen im Kontext Übergang Schule-Beruf sowie in der Zusammenarbeit mit Berufskollegs und Unternehmen
- Kooperationsbeziehungen/Einbettung des Trägers/Trägerverbundes in kommunale und regionale Netzwerkstrukturen

### 5.3. Fristen und Bewerbung

Interessenten reichen ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum

**13. September 2024** ein.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sind **ausschließlich per E-Mail** zu richten an (Es können ausschließlich Bewerbungsunterlagen berücksichtigt werden, die an diese E-Mail-Adresse gesendet werden.):

[IB-AusbildungswegeNRW@mags.nrw.de](mailto:IB-AusbildungswegeNRW@mags.nrw.de)

### 5.4. Informationen/Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an das Referat II A 5 gerichtet werden:

[AusbildungswegeNRW@mags.nrw.de](mailto:AusbildungswegeNRW@mags.nrw.de)



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Fragen zu Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelvorhaben.

[AG-Einzelvorhaben@mags.nrw.de](mailto:AG-Einzelvorhaben@mags.nrw.de)

**Anlagen:**

- 1) Platzverteilung im Programm „Ausbildungswege NRW“ (Anlage 1)
- 2) Formblatt zur Interessenbekundung (Anlage 2)
- 3) Muster Konzeptbeschreibung (Anlage 3)